

Geschäftsordnung der Schülervertretung der Ludwig-Povel-Schule, Nordhorn

Die Schülervertretung (SV) der Ludwig-Povel-Schule (LuPo) wird gebildet durch den Schülerrat und den Schülervorstand.

1. Schülerrat (SchüRa)

- 1) Der Schülerrat besteht aus den Klassensprechern sowie ihren direkten Stellvertretern aller Klassen. Nur die Klassensprecher und ihre Stellvertreter haben ein Stimmrecht im Schülerrat.
- 2) Der Schülerrat wählt/bestätigt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n (im Folgenden als Schülersprecher/in bezeichnet), welche für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Sollten der/die Schülersprecher/-in oder sein/e Stellvertreter/-in vor Ende der Amtszeit die Schule verlassen, muss diese Stelle durch den Schülerrat neu gewählt werden. Das Wahlverfahren kann mittels direkter Wahl durch die Schülerschaft oder mittels indirekter Wahl durch die Schülerratsmitglieder erfolgen.
- 3) Der Schülerrat beruft und/oder bestätigt jährlich die betreuenden SV-Beratungslehrkräfte.
- 4) Der Schülerrat ernennt aus seinem Kreis Vertreter/-innen für die Fachkonferenzen, den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, sowie regionale und kommunale Schülerräte, z.B. Stadtschülerrat.
- 5) Der Schülerrat kommt mindestens einmal, maximal zweimal pro Halbjahr zu einer 90-minütigen Sitzung zusammen.
- 6) Sollte von den durch die Schülerschaft gewählten Ratsmitgliedern kein Schüler über eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, so ist es an Schulen mit mehr als 10 ausländischen Schülern möglich, dass ein sogenannter „Interessenvertreter für ausländische Schüler“ für den Schülerrat unter den ausländischen Schülern gewählt und entsendet wird.

2. Schülervorstand (SchüVo)

- 1) Das Team des Schülervorstandes rekrutiert sich vorrangig aus dem Schülerrat. An der Vorstandsarbeit interessierte SchüRa-Mitglieder werden durch den SchüRa bestätigt. Der SchüRa spricht dem SchüVo sein Vertrauen aus. Der SchüVo wird nicht gewählt. Eine Teilnahme am SchüVo stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar und wird als solche auf dem Zeugnis vermerkt.
- 2) Es ist allerdings auch anderen, nicht dem SchüRa-angehörigen Schülern möglich, dem SchüVo beizutreten und sich zu engagieren, wenn der SchüRa dem Beitritt in einer Sitzung zustimmt. Hierzu melden sich die Interessenten bei den SV-Lehrkräften.

- 3) Die ehrenamtlichen Teammitglieder des Schülervorstandes beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und nehmen aktiv an den Sitzungen des SchüVo teil.
- 4) Der Schülervorstand stellt sich zu Beginn des Schuljahres dem SchüRa vor und berichtet in regelmäßigen Abständen über aktuelle und vergangene Projekte.

3. Schülersprecher und Vertretung

- 1) Der/Die Schülersprecher/-in und Vertretung werden im Mai eines Wahljahres gewählt. Eine Amtsperiode dauert zwei Schuljahre. Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Tag des neuen Schuljahres. So kann die „alte“ Schülervertretung den Nachfolger ins neue Amt einführen.
Sollte ein Schülervertreter oder die Vertretung vor Ablauf der Amtsperiode die Schule verlassen oder vom Amt zurücktreten, muss die Stelle neu besetzt werden für den Rest der Amtsperiode.
- 2) Der/Die Schülersprecher/-in und Vertretung werden aus dem Kreis des Schülerrates gewählt. Externe Bewerber sind durch Zustimmung des Schülerrates zugelassen.
- 3) Das Wahlverfahren zur Wahl der Schülervertretung wird vom Schülerrat entschieden: Entweder wählt der Schülerrat den/die Schülersprecher/-in selbst (*indirektes Wahlverfahren*) oder es findet eine *Direktwahl* durch die Schülerschaft statt.
- 4) In einem wahlfreien Schuljahr muss der/die Schülervertreterin und Vertretung zu Beginn des Schuljahres durch den Schülerrat bestätigt werden, andernfalls muss eine Neuwahl stattfinden. Es gelten dann Absatz 3.1 – 3.3 der Geschäftsordnung.

4. Klassensprecher/-innen und Gremienvertreter

- 1) Jede Klasse wählt zu Beginn jeden Schuljahres einen Klassensprecher und Vertretung. Diese beiden Sprecher sind Mitglieder des Schülerrates.
- 2) Klassensprecher/-innen vertreten die Interessen der Klassengemeinschaften gegenüber der Schule und tragen Anliegen an SchüRa und SchüVo heran.
- 3) Gremienvertreter vertreten als gewählte Mitglieder die Interessen der Schülerschaft in Fachkonferenzen, Schulvorstand, Gesamtkonferenz, sowie in lokalen und regionalen Schülergremien. Sie erklären sich im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Anwesenheit und aktiver Teilnahme bereit.

Unsere Schülervertretung

Schülerschaft



Klassensprecher + eine Vertretung

(zu Beginn des Schuljahres)



alle Klassen-
sprecher + ihre
Vertreter

§74 „Ausländer-
klausel“*



Schülerrat

Vertreter für Gremien

Fachkonferenzen,
Schulvorstand,
Gesamtkonferenzen,
Vertreter für lokale/
regionale Schülerver-
tretungen

entsendet



„Externe“ (= Nicht-Klassensprecher)
dürfen vom Schülerrat auch im
Schulervorstand aufgenommen
werden.



Schülervorstand

Wählt



Vorsitz



Schülersprecher +
eine Vertretung

Amtszeiten

Schülerrat: ein Schuljahr

Gremienvertreter: ein Schuljahr

Schülersprecher + Vertretung: Wahl alle zwei Jahre, im Nicht-Wahl-
jahr Bestätigung durch den Schülerrat

Wahljahr: Die Wahl findet im Mai für das kommende Schuljahr statt.
Die Kandidaten sollten mindestens in Jahrgang 8 sein.

* Sollte kein Schüler (ohne deutschen Pass) im Schülerrat vertreten sein, besteht die Möglichkeit, dass ein weiterer Schüler mit diesen Voraussetzungen ohne Wahl in den Schülerrat mitaufgenommen wird.